<u>Anlage zur Beschlussvorlage</u>

Der Vergabeausschuss beschließt:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, im Rahmen der europaweiten Ausschreibung Neubau einer Kindertagesstätte in Großpösna „Kita Wirbelwind“ Generalplanungsleistungen §§ 34 ff. HOAI (§§ 34 ff. HOAI, LPH 2-9 Objektplanung, Tragwerksplanung, LPH 1-6, §§ 51 ff. HOAI, Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung, LPH 1-9, §§ 55 ff. HOAI, Fachplanung Freianlagen, LPH 1-9, §§ 39 HOAI und besondere Leistungen) den Zuschlag an die Firma quartier vier – Herberg Siebeck Wortelkamp – Architekten, Landschaftsarchitekten PartG mbB aus Leipzig zunächst für die Generalplanungsleistungen gemäß §§ 34 ff. HOAI bis zur LPH 3 (Entwurfsplanung) zu erteilen.

<u>Begründung:</u>

Die Gemeinde Großpösna hatte beschlossen, die Leistungsphasen 2-9 nach §§ 34 ff. HOAI als Generalplanungsleistungen für die Kindertagesstätte „Kita Wirbelwind“ (Arbeitstitel) auszuschreiben, wobei vorerst nur bis zur LPH 3 beauftragt werden soll und die übrigen Beauftragungen sich insbesondere an die Gewährung der Fördermittel bzw. die Erteilung der Baugenehmigung u.a. anschließen sollen. Die Ausschreibung musste gem. §§ 73 ff. VgV europaweit in einem offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgen.

Im Vorfeld wurde die Planungsleistung für die Leistungsphase 1, Objektplanung gem. § 34 HOAI an das Architekturbüro Ingenieurbüro Kappis aus Leipzig vergeben.

Die Ergebnisse der Planungsleistung des Ingenieurbüros Kappis wurden anschließend zur Grundlage der europaweiten Ausschreibung. Nach der weiteren Erarbeitung der Anforderungen an potenzielle Bieter hat die europaweite Ausschreibung durch Veröffentlichung bei der EU am 28.06.2019 begonnen. Der Zuschlag sollte danach an das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung weiterer ausdrücklich benannter Kriterien erfolgen. Insofern wurde zunächst ein sogenanntes Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Vergabeunterlagen waren für die potenziellen Bieter einschließlich der Bewertungsmatrix der ersten Auswahlstufe bei eVergabe einsehbar und abrufbar. Die europaweite Veröffentlichung erfolgte auf der Internetseite eVergabe. Die potenziellen Bieter mussten die geforderten Teilnahmeunterlagen bis zum 29.07.2019 bei eVergabe einstellen.

Obwohl mehrere Bieter die Unterlagen für die europaweite Ausschreibung abgefordert und sich zu diesem Verfahren erkundigt haben, beteiligte sich letztlich nur 5 Firmen nebst Nachunternehmer, zur Erbrinung der ausgeschriebenen Leistungen. Die Anforderungen des Auswahlverfahrens wurden durch diesen Bieter vollumfänglich erfüllt, bzw. erfüllten diese nach nochmaliger Nachfrage. Insbesondere haben die Bieter geeignete Referenzobjekte nachgewiesen.

Im Anschluss hat die Gemeinde Großpösna die zweite Auswahlstufe durchgeführt und zwar auf der Basis der bereits am 28.06.2019 ebenfalls bekanntgegebenen Bewertungsmatrix bzw. den dortigen Anforderungen. Die Bieter wurden zur Abgabe des Angebotes bis zum 26.08.2019 aufgefordert.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsmatrix wurden dann am 27.08.2019 und am 28.08.2019 Bietergespräche durchgeführt. Der Bieter quartier vier – Herberg Siebeck Wortelkamp hat die anwesende Jury bestehend aus Gemeinderatsmitgliedern und Vertretern der Verwaltung überzeugen können.
Auf der Basis der Bewertungsmtrix wurden für den Bieter qurtier vier – Herberg Siebeck Wortelkamp eine Punktzahl von 4,38 von 5 möglichen Punkten ermittelt.

Der Zuschlag ist deshalb letztlich zwingend an den verbleibenden Bieter quartier vier – Herberg Siebeck Wortelkamp aus Leipzig zu erteilen. Die Firma quartier vier – Herberg Siebeck Wortelkamp sieht mit dem Angebot vom 26.08.2019 für die ausgeschrieben Planungsleistungen auf der Grundlage einer eigenen Kostenschätzung von 3.620.000,00 EUR (KG 300 bis 700) ein Honorar von ca. 590.000,00 EUR brutto vor. Das Unternehmen quartier vier – Herberg Siebeck Wortelkamp hat seine Eignung für die ausgeschriebene Leistung darüber hinaus im Bietergespräch durch Erläuterung des ersten Konzeptes, einer Referenz u.a. umfassend nachgewiesen. Die Erteilung des Zuschlages an die Firma quartier vier wird daher seitens der Verwaltung ausdrücklich empfohlen. Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen sämtlicher Bieter sowie die verfahrensrelevanten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung und unter Berücksichtigung dessen, dass die Wartefrist im Sinne des § 134 Abs. 2 GWB noch nicht abgelaufen ist.